

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. März 2022

<b>EINGANG GR</b> 20. April 2022			
GRG Nr.	20	BS 37	292

## **Botschaft zur überarbeiteten Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) vom 3. März 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur überarbeiteten Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) vom 3. März 2022.

### **1. Ausgangslage**

Die GVTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht. Sie versichert im Monopol alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden und nimmt die kantonalen Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz und im Feuerwehrewesen wahr.

Die normativen Leitplanken sind insbesondere im Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG; RB 956.1) und im Gesetz über den Feuerchutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) festgeschrieben.

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat für die Kenntnisgabe der durch den Verwaltungsrat der GVTG definierten Eigentümerstrategien an den Grossen Rat zuständig. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen.

Die Eigentümerstrategie des Verwaltungsrates der GVTG für die GVTG stammt vom 27. Februar 2017 und hat sich grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Eigentümerstrategie hat sich der Verwaltungsrat indessen entschieden, die Eigentümerstrategie zu überarbeiten. An der Sitzung der Subkommission GVTG der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) vom 10. November 2021 wurde die mit der Einladung versandte neue Eigentümerstrategie vom 30. September 2021 der Subkommission unter dem Traktandum 3.4 vorgestellt und von dieser zur Kenntnis genommen. Anlässlich der im Regierungsrat im Januar 2022 geführten Diskussion zur zugehörigen Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat hat der

Regierungsrat einige weitere Anregungen zur Eigentümerstrategie der GVTG vom 30. September 2021 eingebracht. An der Verwaltungsratssitzung vom 3. März 2022 wurde die entsprechend den Anregungen des Regierungsrates nochmals überarbeitete Eigentümerstrategie vom Verwaltungsrat der GVTG zuhanden des Grossen Rates beschlossen.

## **2. Überarbeitete Eigentümerstrategie**

Es wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

### **Struktur und Grundsätzliches**

Die Struktur der Eigentümerstrategie wurde leicht überarbeitet und um wichtige Themen wie Handlungsgrundsätze und Nachhaltigkeit ergänzt. Im ganzen Dokument werden Personen stets in der weiblichen und in der männlichen Form oder neutral (z.B. „Mitarbeitende“) verwendet.

### **Präambel**

Die Präambel wurde präzisiert und der Begriff des Synergiedreiecks eingeführt und erläutert. Zudem werden die normativen Leitplanken und Zuständigkeiten kurz erklärt.

### **Zielsetzungen der Eigentümerstrategie**

Ziff. 1 zeigt insbesondere den Zusammenhang zwischen der Eigentümerstrategie und der Unternehmensstrategie der GVTG auf.

### **Leistungsziele und Aufgaben der GVTG**

In Ziff. 2 werden im Sinne einer Einführung zu den Ziff. 2.1 bis 2.3 die Aufgaben der GVTG erläutert und insbesondere erklärt, warum die GVTG mehr als eine Versicherung ist.

### **Prävention (Schadenverhütung)**

Hinsichtlich Prävention sind keine nennenswerten inhaltlichen Anpassungen zur bestehenden Eigentümerstrategie erfolgt. Da die kantonalen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gestützt auf § 2 Abs. 1 Ziff. 1 FSG i.V.m. § 6 Abs. 2 FSG durch die GVTG wahrgenommen werden, wird das Feuerschutzamt in der Eigentümerstrategie nicht mehr erwähnt.

### **Intervention (Schadenbekämpfung)**

Hinsichtlich Intervention sind keine nennenswerten inhaltlichen Anpassungen zur bestehenden Eigentümerstrategie erfolgt. Da die kantonalen Aufgaben im Feuerwehrwesen gestützt auf § 2 Abs. 1 Ziff. 2 FSG i.V.m. § 6 Abs. 2 FSG durch die GVTG wahrgenommen werden, wird das Feuerschutzamt in der Eigentümerstrategie nicht mehr erwähnt.

## **Versicherung (Schadenregulierung)**

Ziff. 2.3 umschreibt kurz die Aufgaben der GVTG im Versicherungsbereich und nimmt Bezug auf das positive Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Versicherung (Synergiedreieck).

## **Handlungsgrundsätze der GVTG**

Unter Ziff. 3 werden insbesondere die Handlungsgrundsätze der GVTG im Umgang mit ihren Anspruchsgruppen unter Bezugnahme auf den Verhaltenscodex der GVTG erläutert. Ziff. 3 hält ausdrücklich fest, dass die GVTG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist.

## **Finanzielle Sicherheit und Nachhaltigkeit**

Es wird insbesondere ausdrücklich aufgeführt, dass die Mittel der GVTG nicht dem Kanton gehören und die GVTG keinen Anspruch auf eine Staatsgarantie hat und sich vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert (vgl. § 10 Abs. 1 GebG, § 42 Abs. 3 und 4 FSG sowie § 43 FSG). Zudem wird bestimmt, dass die einzelnen Sparten der GVTG langfristig selbsttragend sein sollen, d.h. dass insbesondere das technische Ergebnis der einzelnen Sparten langfristig nicht negativ sein sollte. Zudem wird festgehalten, dass die erforderliche Kapitalausstattung der GVTG den Erfordernissen einer nachhaltigen Risikofähigkeit entsprechen und stabile sowie kostengünstige Prämien ermöglichen muss. Es wird weiter erwähnt, dass die Berechnung der erforderlichen Kapitalausstattung nach versicherungs- und risikotechnischen Grundsätzen erfolgt. Der Beitritt der GVTG zur Schadenorganisation Erdbeben (SOE) wird explizit aufgeführt. Es wird zudem festgehalten, dass der GVTG bei ihrer Anlagetätigkeit die ESG-Thematik (Nachhaltigkeit in Bezug auf Aspekte von Ökologie [E], Soziales [S] und Unternehmensführung [G]) wichtig ist.

## **Soziale Verantwortung und personalpolitische Ziele**

Der Grundsatz der Lohngleichheit und Gleichstellung sowie die Wichtigkeit einer gesunden Diversität werden vom Verwaltungsrat als wichtige Grundsätze eingeführt.

## **Aufsicht und Führung**

Es wurden hinsichtlich Aufsicht und Führung keine nennenswerten inhaltlichen Anpassungen zur bestehenden Eigentümerstrategie vorgenommen.

## **Anhang zur Eigentümerstrategie**

Der Anhang mit dem Anforderungsprofil für Mitglieder des Verwaltungsrates wurde begrifflich aktualisiert und mit „IT und Kommunikation“ ergänzt.

### **3. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft und den Beschluss Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

#### **Beilagen:**

- Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) vom 3. März 2022
- Beschlussesentwurf

# Eigentümerstrategie für die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG)

Beschlossen durch den Verwaltungsrat der GVTG am 3. März 2022

## Präambel

Die GVTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche der Oberaufsicht des Grossen Rates des Kantons Thurgau untersteht. Sie versichert im Monopol alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden und sie nimmt die kantonalen Aufgaben beim vorbeugenden Brandschutz und im Feuerwehrewesen wahr. Durch die Verbindung der obligatorischen Versicherung mit den hoheitlichen Aufgaben in der Schadenverhütung und -bekämpfung entsteht ein Synergiedreieck, womit die GVTG einen unverzichtbaren Pfeiler für die Sicherheit von Menschen, Tieren und Gebäuden im Kanton Thurgau bildet.

Die normativen Leitplanken sind insbesondere im Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG; RB 956.1) und im Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) festgeschrieben.

Gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) ist der Regierungsrat für die Kenntnissgabe der durch den Verwaltungsrat der GVTG definierten Eigentümerstrategie an den Grossen Rat zuständig. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten hat der Grosse Rat die Eigentümerstrategie zu genehmigen.

## 1. Zielsetzungen der Eigentümerstrategie

Mit der Eigentümerstrategie formuliert der Verwaltungsrat seine Erwartungen sowie die übergeordnete strategische Stossrichtung, die sicherstellen soll, dass die GVTG unter Beibehaltung der heutigen Rechtsform, dem Legalitätsprinzip folgend, weiterhin nachhaltig, kompetent und unabhängig ihre dem Allgemeininteresse und Gemeinwohl dienenden umfassenden Leistungen bestehend aus Prävention, Intervention und Versicherung erbringen kann.

Die Eigentümerstrategie beinhaltet unternehmerische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele. Die Eigentümerstrategie gilt unbefristet und wird vom Verwaltungsrat periodisch überprüft, bei Bedarf aktualisiert und dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

## 2. Leistungsziele und Aufgaben der GVTG

Die GVTG erfüllt gesetzliche Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, in der Elementarschadenprävention, im Feuerwehrewesen und der obligatorischen Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden. Mit diesem Engagement ist sie eine eigentliche Sicherheitsinstitution und nicht nur eine reine Versicherung für alle im Kanton Thurgau lebenden und arbeitenden Menschen.

Nebst der finanziellen Unterstützung der Feuerwehren leistet die GVTG finanzielle Beiträge für den vorbeugenden Brandschutz, die Löschwasserversorgung und für die Elementarschadenprävention. Die Monopolstellung in der Feuer- und Elementarschadenversicherung sichert langfristig tragbare Prämien und garantiert die Schadenbehebung im Ereignisfall.

## **2.1 Prävention (Schadenverhütung)**

Die kantonalen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes werden durch die GVTG wahrgenommen. Zudem engagiert sich die GVTG bei der Elementarschadenprävention, womit die Schadenintensität bei versicherten Gebäuden nachhaltig positiv beeinflusst werden soll. Ihre Kenntnisse der Schadenursachen und des Schadenhergangs leisten hierbei wichtige Unterstützung. Sie leistet zudem namhafte finanzielle Beiträge für den vorbeugenden Brandschutz, die Löschwasserversorgung und die Elementarschadenprävention. Primäres Präventionsziel ist der Schutz von Personen und Tieren, sekundär der Sachwertschutz.

## **2.2 Intervention (Schadenbekämpfung)**

Das Feuerwehrwesen im Kanton Thurgau wird durch die GVTG überwacht und koordiniert. Die GVTG setzt sich für effiziente Strukturen, die auf dem Milizsystem beruhen, ein. Sie leistet namhafte finanzielle Beiträge an das Feuerwehrwesen und fördert die Feuerwehren massgebend in der Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung und im Einsatz. Den Feuerwehrstützpunkten stellt sie diejenigen Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung, welche diese für die Erfüllung ihrer Stützpunktaufgaben benötigen.

## **2.3 Versicherung (Schadenregulierung)**

Das Gebäudeversicherungsgesetz regelt, dass versicherungspflichtige Gebäude im Kanton Thurgau ab Baubeginn obligatorisch bei der GVTG gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern sind. Die GVTG bietet Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern mit dieser Versicherung den optimalen Versicherungsschutz bei Feuer- und Elementarereignissen zu kostengünstigen Prämien. Damit dies langfristig möglich ist, muss das Synergiedreieck aus dem Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Versicherung aufrechterhalten bleiben.

## **3. Handlungsgrundsätze der GVTG**

Der Nutzen für die Menschen im Kanton Thurgau steht im Zentrum des Handelns und der Aufmerksamkeit der GVTG. Der Umgang mit Anspruchsgruppen wie Kundschaft, Mitarbeitende, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern sowie Politik ist professionell. Das unternehmerische Denken und tägliche Handeln der GVTG orientieren sich an betriebswirtschaftlichen, nachhaltigen und hohen ethischen Grundsätzen, welche unter anderem in ihrem Verhaltenscodex niedergelegt sind. Bei sämtlichen Aufgaben soll die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von Sicherheit und Qualität optimiert werden. Die GVTG optimiert ihre Leistungen zudem mit Blick auf die Bedürfnisse der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Sie ist ihren Kundinnen und Kunden sowie sämtlichen Anspruchsgruppen eine berechenbare, zuverlässige und engagierte Partnerin.

## **4. Finanzielle Sicherheit und Nachhaltigkeit**

Die GVTG wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt, ist nicht gewinnorientiert und finanziert sich vollumfänglich aus eigenen Mitteln. Sie verwaltet und verfügt über ihre Mittel, die zweckgebunden sind und nicht im Eigentum des Kantons stehen. Gemäss gesetzlicher Vorgabe erhält die GVTG keine Gelder oder finanzielle Garantien des Kantons. Die GVTG beansprucht insbesondere kein kantonales Dotationskapital und keine Steuergelder. Sie führt eine eigene, unabhängige Rechnung

nach Swiss GAAP FER. Die GVTG strebt das Ziel an, die einzelnen im Finanzbericht aufgeführten Sparten langfristig selbsttragend auszugestalten.

Mit ausreichenden Reserven, einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Kapitalanlagen mit dem Ziel der Substanzerhaltung, einer risikogerechten Rückversicherung und der finanziellen gegenseitigen Hilfeleistungen im Rahmen der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar hält die GVTG ihre Leistungsverpflichtungen und Leistungsversprechen auch in extremen Schaden- und Börsenjahren ein. Zudem beteiligt sich die GVTG beim Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung und der Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

Die erforderliche Kapitalausstattung muss den Erfordernissen einer nachhaltigen Risikofähigkeit der GVTG entsprechen und soll stabile und kostengünstige Prämien ermöglichen. Die Berechnung der erforderlichen Kapitalausstattung erfolgt nach versicherungs- und risikotechnischen Grundsätzen. Die Risikofähigkeit wird periodisch extern geprüft. Der Verwaltungsrat der GVTG definiert entsprechend eine minimale, anzustrebende und maximale Kapitalausstattung.

Die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen (Wertschriften und Immobilien) erfolgt aufgrund einer vom Verwaltungsrat definierten Anlagestrategie. Die Anlageziele bestehen aus der nach anerkannten Grundsätzen der Vermögensanlage vorgenommenen Anlage des Vermögens, einer marktorientierten Anlagerendite und der Bereitstellung der Liquidität.

Die nachhaltige Investition des Kapitals der GVTG unter Berücksichtigung der ESG-Thematik (Environmental, Social, and Governance) bildet einen wichtigen und zentralen Pfeiler ihrer Anlagetätigkeit.

## **5. Soziale Verantwortung und personalpolitische Ziele**

Die GVTG nimmt ihre soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitenden wahr. Sie bietet zeitgerechte Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Sie engagiert sich für Aus- und Weiterbildung, setzt sich für Lohngleichheit und Gleichstellung ein und strebt eine angemessene Diversität an. Das Lohngefüge ist leistungsorientiert und sozialverträglich ausgestaltet.

## **6. Aufsicht und Führung**

Die GVTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, welche der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht, wobei der Grosse Rat auch das Reglement des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (RB 956.11) erlässt und das Reglement des Verwaltungsrates über die Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung (RB 956.12) genehmigt.

Die Organe der GVTG sind der Verwaltungsrat, die Direktion mit dem Direktor oder der Direktorin und die Kontrollstelle. Verwaltungsrat und Kontrollstelle werden vom Grossen Rat gewählt.

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Sitz steht gemäss § 2 Abs. 3 GebG demjenigen Regierungsratsmitglied zu, welchem das Departement untersteht, bei welchem der Feuerschutz angesiedelt ist.

Die strategische und finanzielle Führung der GVTG obliegt dem Verwaltungsrat. Ihm obliegt zudem die Überwachung der Umsetzung und die allenfalls weitere Konkretisierung der in der Gesetzgebung und in der Strategie formulierten Ziele. Er erlässt im Besonderen das Anlagereglement, genehmigt und überwacht das Budget und verabschiedet zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht.

Die operative Führung der GVTG obliegt dem Direktor oder der Direktorin.

## **Anhang zur Eigentümerstrategie**

### **Anforderungen an das einzelne Mitglied des Verwaltungsrates**

- Bereitschaft, die strategischen Ziele umzusetzen (gesetzlicher Auftrag, Eigentümerstrategie)
- Einwandfreier Ruf und persönliche Integrität
- Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen wie
  - o Fähigkeit zu strategischem Denken
  - o Analysefähigkeit, kritisches Urteilsvermögen und geistige Beweglichkeit
  - o Bereitschaft zur Weiterbildung
  - o Team- und Konfliktfähigkeit
  - o Verschwiegenheit
- Unabhängigkeit
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Vertrautheit mit den politischen Strukturen
- Bereitschaft zur periodischen Prüfung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates

### **Verwaltungsrat verfügt als Ganzes über folgende Fähigkeiten**

- Relevantes Fachwissen
  - o Kompetenz zur strategischen Unternehmensführung im regulatorischen, marktlichen und politischen Umfeld
  - o Betriebswirtschaft insb. Controlling, Risk Management und Personalwesen
  - o Finanzwesen
  - o Anlage- und Vermögensverwaltung
  - o Bau- und Immobilienwesen
  - o IT
  - o Recht
  - o Kommunikation
- Relevante Branchenkenntnisse
  - o Kenntnisse der Geschäftsfelder der GVTG
  - o Kenntnisse des Versicherungswesens
  - o Verständnis für das Feuerwehrwesen



Entwurf des Regierungsrates

**Beschluss des Grossen Rates über die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) vom 3. März 2022**

vom Datum

Die Eigentümerstrategie der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) vom 3. März 2022 wird genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates